

ZBB 2001, 36

BGB §§ 138, 140, 242, 823; GG Art. 3 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2; PartG § 5; ZPO §§ 935, 940; AGB-SpK Nr. 26 Abs. 1

Unwirksame Kündigung eines NPD-Kontos

LG Leipzig, Urt. v. 06.10.2000 – 8 O 7375/00, NJW 2001, 80

Leitsätze:

1. Die im Rahmen einer ordentlich ausgesprochenen Girovertragskündigung vorzunehmende Interessenabwägung lässt es für eine Sparkasse im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes nicht als unzumutbar erscheinen, ein Girokonto einer rechtsextremistischen Erscheinungen nahe stehenden politischen Partei für einen Zeitraum von sechs Monaten weiterführen zu müssen.
2. Schreibt die betroffene Partei der Sparkasse nach Erhalt der Kündigung, „diese Handlungsweisen (würden) weder vergessen noch akzeptiert und (man werde) mit juristischen Mitteln dagegen vorgehen“, so liegt darin noch keine den Ausspruch einer fristlosen Kündigung rechtfertigende Drohung.